

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 07/2014

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Flut von 2013

Haussanierung sofort steuerlich absetzbar

## Strafverteidigerkosten

Gericht untersagt Werbungskostenabzug



Sehr geehrte Mandanten,

das deutsche Steuerrecht wird häufig als zu komplex und zu unübersichtlich kritisiert. Aber ist das wirklich so? Immerhin müssen alle nur erdenklichen Lebenssituationen berücksichtigt werden. Dies zeigt sich u.a. an den Folgen eines Beschlusses des Bundesfinanzhofs vom August 2013 (Az. XI B 79/12). Darin wurde klargestellt, dass die Abgabe eines Kaffeegetränks dem allgemeinen Steuersatz von 19% unterliegt.

Die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung des coffee-to-go musste geklärt werden, da sich der kaffeeverkaufende Kläger auf die Rechtsprechung zur Restaurationsleistung berief, wonach die reine Abgabe von Speisen und Getränken dem ermäßigten Steuersatz unterliegen kann.

Schon mit einem BMF-Schreiben aus 2004 wurde jedoch klargestellt, dass lediglich Kaffeebohnen oder Kaffeepulver dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Beim Verkauf eines aufgebrihten Kaffees ist der allgemeine Steuersatz anzuwenden.

Den Richtern folgend beschäftigte sich im April 2014 (nicht am 01. April!) auch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main in einem unmittelbar nach der Kaffeepause entstandenen Erlass (Az. S 7222 A-7-St16) mit dem coffee-to-go. Wie nicht anders zu erwarten, erwiesen sich die Mitarbeiter der Oberfinanzdirektion ihres Gehaltes würdig: Sie teilten die Auffassung des Bundesfinanzhofs. Sie waren der Thematik sogar derart gut gewachsen, dass sie darauf hinwiesen: "Bei der Lieferung von Milchkischgetränken kann hingegen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen. Dies kann in Zusammenhang mit Kaffee bei der Lieferung von Latte Macchiato von Bedeutung sein."

Fazit: Das deutsche Steuerrecht ist sicher kein kalter Kaffee. Um der Steuersatzproblematik steuergestaltend aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich aber, auf ein gutes Glas Wein oder ein kaltes Bier zurückzugreifen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihre Kanzlei H&H - HAAS & HIERET

Steuerberater und Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim

Telefon: +49 208 308340 | Telefax: +49 208 3083419

[www.haas-hieret.de](http://www.haas-hieret.de) | [info@haas-hieret.de](mailto:info@haas-hieret.de)

# Inhalt

## Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

## Alle Steuerzahler 3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Opfer der Flut von 2013: Aufwendungen für Haussanierung sofort komplett steuerlich absetzbar
- Strafverteidigerkosten: Gericht untersagt Werbungskostenabzug
- Sterbegeld: Als Einmalzahlung nicht einkommensteuerpflichtig
- Steuerliche Behandlung von Stiftungen
- Finanztransaktionssteuer: Besteuerung soll zunächst nur Aktien und einige Derivate erfassen

## Unternehmer 5

- Reiseleistungen an Schulen und Universitäten: Regelung zur Margenbesteuerung greift
- Nachzahlungszinsen bei Wahl eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres nicht wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen
- Gesellschaftsanteil: Übergang wirtschaftlichen Eigentums nicht unbedingt an Eintragung ins Handelsregister gebunden

## Kapitalanleger 7

- BCI-Anleger müssen Scheinrenditen versteuern
- Werbung für Genussscheine darf nicht nur Vorteile hervorheben
- Kapitalanleger können sich auf Musterverfahren um Sparrer-Pauschbetrag berufen

## Immobilienbesitzer 9

- Mietkaution darf während laufenden Mietverhältnisses nicht zu Befriedigung streitiger Forderungen verwendet werden

- Erbschaftsteuer für Grundstücke im Zustand der Bebauung zu ermäßigen
- Nicht steuerbare Veräußerung einer Immobilie: Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung möglich
- Grunderwerbsteuer: Wohnrecht kann die Abgabe senken

## Angestellte 11

- Betriebsrente: Schlechte Wirtschaftsprognose kann Erhöhung entgegenstehen
- Auch wenn der kurze Weg zur Arbeit verboten ist, zählt er für den Fiskus
- Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 Euro gilt auch bei Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel
- Poolarbeitsplatz kann Abzug von Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer entgegenstehen

## Familie und Kinder 13

- "PreMaster-Programm" berechtigt auch in der Unternehmensphase zum Bezug von Kindergeld
- Kindergeld: Anspruch besteht bis zum Abschluss des dualen Studiums
- Elterngeld Plus: Neue Regelungen sollen Gestaltungsfreiheit der Familien erhöhen
- Kindergeld für volljähriges Kind: Nicht während Freiwilligen Wehrdienstes

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2014.

## Opfer der Flut von 2013: Aufwendungen für Hausanierung sofort komplett steuerlich absetzbar

Die steuerliche Hilfe für die Opfer des Hochwassers von Juni 2013 wird weiter verbessert. Wie das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mitteilt, wird die Nichtbeanstandungsgrenze für den steuerlichen Sofortabzug von Aufwendungen für die Sanierung hochwassergeschädigter Gebäude vollständig aufgehoben. Dies habe die Europäische Kommission jetzt bestätigt.

„Damit können Sanierungsausgaben für vermietete oder betrieblich genutzte Gebäude sofort ohne Betragsobergrenze als Erhaltungsaufwand steuermindernd geltend gemacht werden“, erläutert Bayerns Finanzminister Markus Söder (CSU).

Aufgrund des Junihochwassers 2013 entstandene Sanierungskosten, die nicht durch Versicherungsleistungen, staatliche Hilfgelder oder unentgeltliche Leistungen Dritter gedeckt werden konnten, könnten damit ohne Betragsobergrenze bereits bei der Einkommensteuererklärung für 2013 sofort angesetzt werden. Die Sonderabschreibung sei

Bestandteil der bereits im Juni 2013 bekannt gegebenen steuerlichen Hilfsmaßnahmen für die vom Hochwasser Geschädigten, so das Ministerium.

Auch für zukünftige Naturkatastrophen sei die Situation für Betroffene verbessert worden. Der bundeseinheitliche Rahmenkatalog sei angepasst, die Nichtbeanstandungsgrenze von 45.000 Euro auf 70.000 Euro erhöht worden.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, PM vom 22.05.2014

## Strafverteidigerkosten: Gericht untersagt Werbungskostenabzug

Strafverteidigerkosten können nicht als Werbungskosten die Steuerlast mindern, wenn sie privat und nicht beruflich veranlasst sind. Nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts ist dies dann der Fall, wenn der Vorwurf dahin geht, zu eigenen Gunsten, nämlich zur Minderung der privaten Einkommensteuer, Einnahmen vorsätzlich verschwiegen oder Ausgaben zu Unrecht angesetzt zu haben.

Dies und die Verhinderung der damit verbundenen persönlichen Bestrafung betreffe die private Lebensführung. Ein Werbungskostenabzug komme insoweit nicht in Betracht. Die Revision wurde nicht zugelassen. Hiergegen wurde bereits Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Das Aktenzeichen des Bundesfinanzhofes lautet VI B 36/14. Finanzgericht Hessen, 4 K 1757/11, nicht rechtskräftig

## Sterbegeld: Als Einmalzahlung nicht einkommensteuerpflichtig

Sterbegeld, das als Zuschuss zu den Bestattungskosten als Einmalzahlung gewährt wird, unterliegt nicht der Besteuerung. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klar.

Die Klägerin hat nach dem Tod ihres Mannes, der zu Lebzeiten selbstständig als Arzt tätig war, von der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ein Sterbegeld von rund 3.100 Euro ausgezahlt bekommen. Streitig war, ob dieses als „andere Leistung“ nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3a Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuern ist.



Das FG hat dies abgelehnt. Zwar könnten auch Einmalbezüge als „andere Leistung“ zu besteuern sein. Allerdings müsse es sich dafür um kapitalisierte „wiederkehrende Bezüge“ handeln. Dies treffe für das streitgegenständliche Sterbegeld nicht zu. Die Behandlung des Sterbegeldes als „sonstige Leistung“ wäre auch systemwidrig, da die „sonstige Leistung“ nach der Systematik des § 22 Absatz 1 Nr. 1 EStG lediglich einen Unterfall der in der genannten Vorschrift behandelten „wiederkehrenden Bezüge“ darstelle.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 13.11.2013, 4 K 1203/11

### Steuerliche Behandlung von Stiftungen

Die steuerliche Behandlung von Stiftungen ist Thema einer aktuellen Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Magdeburg. Danach sind unselbstständige Stiftungen grundsätzlich steuerpflichtige Stiftungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und können wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit werden.

Dies gelte unabhängig von der Höhe des Stiftungskapitals, da kein Mindestkapital für diese Stiftungen vorgeschrieben sei. Ebenso seien Spendensammelstiftungen und so genannte Anhangstiftungen Stiftungen im Sinne des KStG. In der Gründung von Anhangstiftungen sei grundsätzlich kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu sehen.

Die Steuervergünstigung sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, seine Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Unter Einkommen ist nach der Verfügung der OFD die Summe der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einkünfte steuerpflichtig sind oder nicht. Positive und negative Einkünfte seien zu saldieren. Die Verlustverrechnungsbeschränkungen des EStG seien dabei mit Ausnahme des § 15a EStG unbeachtlich. Bei der Ermittlung der Einkünfte seien von den Einnahmen die damit zusammenhängenden Aufwendungen einschließlich der Abschreibungsbeträge abzuziehen.

Der Begriff des nächsten Angehörigen umfasst laut OFD Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel (auch falls durch Adoption verbunden), Geschwister sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Unterhalt, Grabpflege und Ehrung des Andenkens müssten sich in angemessenem Rahmen halten. Damit sei neben der relativen Grenze von einem Drittel des Einkommens eine gewisse absolute Grenze festgelegt. Maßstab für die Angemessenheit des Unterhalts sei der Lebensstandard des Zuwendungsempfängers. Leistungen mit Ausschüttungscharakter, zum Beispiel in Höhe eines Prozentsatzes der Erträge, seien unzulässig.

Oberfinanzdirektion Magdeburg, Verfügung vom 03.03.2014, S 1900–22–St 217 und S 0171–155–St 217

### Finanztransaktionssteuer: Besteuerung soll zunächst nur Aktien und einige Derivate erfassen

Die elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich Anfang 2013 auf die Einführung einer Finanztransaktionssteuer im Wege der verstärkten Zusammenarbeit geeinigt hatten, haben sich am 06.05.2014 unter dem Vorsitz des österreichischen Finanzministers Michael Spindelegger auf das weitere Vorgehen bei der Harmonisierung der Besteuerung von Finanztransaktionen verständigt.

Danach soll auf der Basis des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission vom 14.02.2013 in einem ersten Schritt die Besteuerung von Aktien und einiger Derivate eingeleitet werden. Dazu sollen bis Ende 2014 tragfähige Lösungsansätze präsentiert werden. Das dann noch im Detail auszuarbeitende Besteuerungsregime soll spätestens am 01.01.2016 in Kraft treten. Die Teilnehmer der verstärkten Zusammenarbeit (Deutschland, Frankreich, Österreich, Belgien, Spanien, Estland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei und Slowenien) sollen dabei national auch weitere Finanzmarktprodukte in die Besteuerung einbeziehen können.

Bundesfinanzministerium, PM vom 06.05.2014

# Unternehmer

## Reiseleistungen an Schulen und Universitäten: Regelung zur Margenbesteuerung greift

Reiseleistungen, die ein Reisebüro an Schulen und Universitäten erbringt, sind nicht nach § 4 Nr. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerfrei. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Allerdings sei auf sie die besondere gesetzliche Regelung zur Margenbesteuerung nach § 25 UStG anzuwenden. Gleiches gelte für an Vereine erbrachte Reiseleistungen.

Das klagende Reiseunternehmen hatte unter anderem Schul- und Studienreisen an Schulen und gegenüber Vereinen durchgeführt. Einen Teil seiner Leistungen unterwarf es dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Die Klassenfahrten behandelte es dagegen als nach § 4 Nr. 23 UStG steuerfrei. Soweit es seine Leistungen im Ausland erbrachte, sah es sie als nicht steuerbar an.

Der BFH hat zunächst entschieden, dass Reiseleistungen an Schulen bei Klassenfahrten nicht steuerbefreit sind. Anders als das Gesetz in § 4 Nr. 23 UStG voraussetzt, nehme der Reiseunternehmer bei der Durchführung der Klassenfahrt Jugendliche nicht zur Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung bei sich auf.

Weiter hat der BFH entschieden, dass auf Reiseleistungen an Schulen und Universitäten die besondere gesetzliche Regelung zur Margenbesteuerung nach § 25 UStG anzuwenden ist. Dies gelte auch für Reiseleistungen, die an Vereine erbracht werden.

Bei der Margenbesteuerung würden alle Reiseleistungen im In- und Ausland zu einer einheitlichen Dienstleistung zusammengefasst. Dies wirke sich häufig für den Reiseveranstalter günstiger aus, weil die Steuer nach der Marge bemessen wird, also nach dem Unterschied zwischen dem vom Reisenden zu zahlenden Gesamtbetrag und den tatsächlichen Kosten des Veranstalters. Allerdings werde ein Reiseunternehmen nach deutschem Recht nur dann nach der Marge besteuert, wenn es an den endverbrauchenden Reisenden selbst leiste. Das Finanzamt und das Finanzgericht hätten deshalb die Margenbesteuerung der Reiseleistungen an Vereine abgelehnt. Im EU-Recht gelte hingegen nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26.09.2013 (C-189/11), dass die Margenbesteuerung auch auf Umsätze „mit allen Arten von Kunden“ anzuwenden ist. Darunter fielen auch Leistungen an Vereine.

Im weiteren Verfahren muss laut BFH nun festgestellt werden, ob sich die Margenbesteuerung insgesamt für den klagenden Reiseveranstalter günstiger auswirkt und ob er sich auf das Unionsrecht beruft.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.11.13, V R 11/11

## Nachzahlungszinsen bei Wahl eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres nicht wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen

Der Kläger war bis zum 30.11.2010 alleiniger Gesellschafter der X GmbH sowie alleiniger Kommanditist der Y KG. Die KG und die GmbH haben jeweils ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. September bis zum 31. August. Im November 2010 veräußerte der Kläger diese Anteile beziehungsweise brachte sie in die Z GmbH ein. Aus dieser Umstrukturierung ergab sich für ihn durch Aufdeckung stiller Reserven ein Veräußerungs- beziehungsweise Einbringungsge-  
winn.

Seine Einkommensteuererklärung 2010 ging am 01.04.2011 beim Finanzamt ein. Der Kläger erklärte zunächst einen geschätzten Veräußerungsgewinn. Diesen berücksichtigte das Finanzamt im erstmaligen Einkommensteuerbescheid 2010 vom 15.07.2011. Die Feststellungserklärung für die KG für 2011 wurde am 23.02.2012 abgegeben. Später fand bei der KG eine Außenprüfung statt. Hierbei kam es zu einer einvernehmlichen Neuberechnung des Veräußerungsgewinns. Der entsprechende Feststellungsbescheid erging am 04.09.2012. Am 24.09.2012 erließ das Finanzamt einen geänderten Einkommensteuerbescheid 2010, in dem der neuberechnete Veräußerungsgewinn erfasst wurde. Daneben erließ es einen Bescheid über Zinsen zur Einkommensteuer 2010. Den beantragten Erlass dieser Nachzahlungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit lehnte es ab.

Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Es liege keine fehlerhafte Ermessensentscheidung vor, so das FG. Die verzögerte Einkommensteuerfestsetzung aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres bei der Beteiligungsgesellschaft begründe keine sachliche Unbilligkeit. Das Finanzamt habe insoweit zu Recht darauf abgestellt, dass der Kläger im Streitfall tatsächlich einen Liquiditätsvorteil hatte.

Entgegen der Ansicht des Klägers lasse sich auch aus der besonderen Fristenregelung in § 233a Absatz 2 Satz 2 AO nicht die Unbilligkeit der



Erhebung von Nachzahlungszinsen herleiten. Nach dieser Regelung beginne der Zinslauf für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer abweichend von Satz 1 erst 21 Monate (seit 2012: 23 Monate) nach der Entstehung der Steuer, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte überwiegen. Grund für diese Regelung sei, dass bei den Land- und Forstwirten auch die Einkommensteuererklärungen später abzugeben seien und bei der Gewinnermittlung zeitanteilig der Gewinn des folgenden Kalenderjahres bereits mit erfasst werde. Denn Land- und Forstwirte würden ihre Gewinne grundsätzlich nach einem vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr ermitteln.

Zwar könnten auch Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen sei, im Einvernehmen mit dem Finanzamt ihr Wirtschaftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umstellen. Diese vom Gesetz eingeräumte Wahlmöglichkeit – die im Streitfall von der KG und der GmbH genutzt worden sei – führe aber nicht zur Unbilligkeit der Nachzahlungszinsen. Zum einen könne nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der Sonderregelung in § 233a Absatz 2 Satz 2 AO die Möglichkeit übersehen haben könnte, dass es auch bei Gewerbetreibenden ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr geben könne, sodass vom Vorliegen einer planwidrigen Gesetzeslücke nicht ausgegangen werden könne. Zum anderen gebe es auch einen Grund für die unterschiedliche Behandlung von Land- und Forstwirten einerseits und Gewerbetreibenden andererseits. Denn das abweichende Wirtschaftsjahr sei bei Land- und Forstwirten der von Gesetz beziehungsweise Rechtsverordnung vorgesehene Normalfall. Demgegenüber sei ein abweichendes Wirtschaftsjahr bei Gewerbetreibenden das Ergebnis der Ausübung eines Wahlrechts. Die im Streitfall eingetretene negative Folge bei der Verzinsung sei Folge dieser Wahlrechtsausübung.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 04.12.2013, 2 K 82/13 – Az. der Revision: I R 6/14

### Gesellschaftsanteil: Übergang wirtschaftlichen Eigentums nicht unbedingt an Eintragung ins Handelsregister gebunden

Das wirtschaftliche Eigentum an einem Gesellschaftsanteil geht bereits dann auf den Erwerber über, wenn sich der Veräußerer durch den Kaufvertrag verpflichtet, alle sich aus der Beteiligung ergebenden Rechte auszuüben und alle Handlungen vorzunehmen, die im Hinblick auf Erhaltung und Wertsteigerung der Beteiligung aus Sicht des Käufers sinnvoll sind. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 42/13 läuft.

Die Eintragung in das Handelsregister sei nur dann Voraussetzung für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, wenn sie im Kaufvertrag als aufschiebende Bedingung für den Übergang des Anteils vereinbart worden sei. Für die steuerliche Berücksichtigung schwebend unwirksamer Rechtsgeschäfte sei entscheidend, ob der Steuerpflichtige selbst die erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgegeben hat und ob beide Vertragsbeteiligten am wirtschaftlichen Ergebnis des Rechtsgeschäfts festhalten wollen. Die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages sei danach unbeachtlich, soweit lediglich die für den Eintritt der Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung eines Dritten aussteht und der Dritte vertraglich verpflichtet war, die Genehmigung zu erteilen.

Der Begriff des Gesellschafters in § 5a Absatz 4a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sei nicht anders zu verstehen als der „Mitunternehmer“ im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 EStG, fährt das FG Hamburg fort. Grundsätzlich stehe es dem Steuerpflichtigen frei zu entscheiden, ob er Gesellschaftsanteile an- und verkaufen oder vermitteln möchte. Es handle sich hierbei um unterschiedliche Arten von Geschäften. Ein Missbrauch im Sinne von § 42 der Abgabenordnung liege deswegen nicht vor, wenn sich der Steuerpflichtige für den An- und Verkauf von Anteilen entscheide, um die Steuervorteile des § 5a EStG (Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinnes) zu nutzen.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 18.10.2013, 6 K 175/11



# Kapital- anleger

## BCI-Anleger müssen Scheinrenditen versteuern

„Renditen“ aus einer Beteiligung an der Business Capital Investors Corporation (BCI) müssen als Kapitaleinkünfte versteuert werden, wenn sie bis Anfang 2010 gutgeschrieben wurden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden, allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 13/14.

Bei der BCI handelt es sich um eine im Jahr 2002 gegründete amerikanische Aktiengesellschaft. Den Anlegern wurden Renditen von 15,5 Prozent versprochen. Die Anlagegelder sollten in einen Vermögenspool fließen, aus dem unter anderem Großbanken Sicherheitskapital für Finanzgeschäfte zur Verfügung gestellt werden sollte. Tausende deutscher Anleger, die an die 100 Millionen Euro investiert haben sollen, wurden so gelockt. Tatsächlich wurden mit den eingezahlten Geldern jedoch Zins- und Rückzahlungsansprüche von anderen Anlegern befriedigt. Mit jährlichen Renditeabrechnungen von 15,5 Prozent wurde der Erfolg des Produkts vorgetäuscht. Im Fall der Kündigung der Anlage wurde die Einlage samt vermeintlich erzielter Rendite bis Anfang des Jahres 2010 auch ausbezahlt. Danach brach dieses Schneeballsystem zusammen.

In dem Streitfall klagten Eheleute, die sich in den Jahren 2002 bis 2007 mit insgesamt 338.000 Euro an der BCI beteiligt hatten, gegen die Besteuerung gutgeschriebener „Renditen“ in Höhe von rund 190.000 Euro. Da sie sich für die Wiederanlage der Einlagen und der „Renditen“ entschieden hatten, verloren sie mit dem Zusammenbruch des Schneeballsystems alles. Dennoch besteuerte das Finanzamt die Renditen. Hierbei berief es sich auf die Rechtsprechung des BFH, wonach auch Gutschriften aus einem so genannten Schneeballsystem zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen, solange der Betreiber zur Auszahlung der gutgeschriebenen „Renditen“ bereit und fähig war.

Das FG Köln hat die Klage der Eheleute abgewiesen. Er behandelte die gutgeschriebenen Renditen als steuerpflichtige Einnahmen aus einer stillen Beteiligung. Dass die Renditen nie zur Auszahlung gekommen seien, sei unerheblich, da die BCI auf Verlangen der Kläger bis Anfang 2010 Einlagen samt „Rendite“ ausgezahlt hätte.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 19.03.2014, 14 K 2824/13

## Werbung für Genussscheine darf nicht nur Vorteile hervorheben

Bietet eine Bank eine mit Risiken behaftete Kapitalanlage an, darf sie deren Vorteile nicht einseitig hervorheben. Sie muss zugleich auch über die damit verbundenen Risiken informieren. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg entschieden und einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) gegen die Umweltbank stattgegeben. Der vzbv hatte der Bank eigenen Angaben zufolge vorgeworfen, die Risiken der Geldanlage zu verharmlosen. Die Richter des OLG Nürnberg hätten klargestellt, so der vzbv, dass nach dem Wertpapierhandelsgesetz die Produktinformation zu einem Wertpapier in sich eindeutig und ausgewogen sein müsse. Je stärker die Bank die Vorteile der Kapitalanlage herausstelle, desto umfassender müsse sie auch die Risiken benennen. Es reiche nicht aus, im Internet überwiegend die Vorteile anzupreisen und ansonsten auf das Emissionsprospekt oder andere Dokumente zu verlinken, in denen die Risiken ausreichend dargestellt sind.

Die Bank habe auf ihrer Internetseite Genussscheine eines niedersächsischen Solarparks zum Nennwert von sechs Millionen Euro angeboten. In der Produktinformation hätten zwei konkrete Vorteile im Vordergrund gestanden: Die hohe Verzinsung der Wertpapiere von 5,65 Prozent im Jahr und die vom Solarparkbetreiber zugunsten der Genussscheininhaber gestellten „Projektsicherheiten im Rang nach der fremdfinanzierenden Bank“. Über die Risiken habe die Bank dagegen äußerst knapp und nur sehr allgemein informiert. „Höheren Ertragschancen stehen höhere Risiken gegenüber; Totalverlust weniger wahrscheinlich“, habe es über die von der Bank vorgenommene Einstufung der Wertpapiere in die Risikoklasse 3 für „wachstumsorientierte Anleger“ geheißen.

Es werde zudem nicht hinreichend deutlich, dass die Genussscheine keiner Einlagensicherung unterliegen, dass bei Insolvenz des Solarparks ein Totalverlust drohe und nachrangige Sicherheiten bei hoher Fremdfinanzierung wenig werthaltig seien, so der vzbv. Bei der Verzinsung fehle der Hinweis auf das Risiko von Kursverlusten bei steigendem Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt. Außerdem sei für den Anleger gar nicht erkennbar, was unter „Projektsicherheiten“ konkret zu verstehen sei.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 08.05.2014 zu Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 15.04.2014, 3 U 2124/13



## Kapitalanleger können sich auf Musterverfahren um Sparer-Pauschbetrag berufen

Sparer, denen im Zusammenhang mit ihrer Kapitalanlage hohe Kosten entstehen, sollten Einspruch gegen ihren Einkommensteuerbescheid einlegen, wenn das Finanzamt diese Werbungskosten nicht anerkennt. Hierzu rät der Bund der Steuerzahler (BdSt) Nordrhein-Westfalen unter Hinweis auf zwei Musterverfahren, die sich um die Rechtmäßigkeit des Sparer-Pauschbetrages drehen.

Hintergrund: Seit der Einführung der Abgeltungsteuer können Kapitalanleger grundsätzlich nur noch den so genannten Sparer-Pauschbetrag geltend machen. Er beträgt bei Singles 801 Euro und bei Ehepaaren 1.602 Euro pro Jahr. Höhere Werbungskosten erkennt das Finanzamt nicht mehr an. Mit zwei Musterverfahren lasse der BdSt klären, ob die Einschränkung des Werbungskostenabzugs rechtmäßig ist, so der BdSt Nordrhein-Westfalen.

Im Mittelpunkt eines aktuellen Verfahrens stehe die Frage, ob Privatpersonen Ausgaben im Zusammenhang mit ihrer Vermögensanlage steuerlich absetzen können. Um dies zu klären, unterstütze der BdSt das Klageverfahren eines Ehepaares aus Thüringen. Das Paar habe ein Darlehen zur Finanzierung seiner Kapitalanlage aufgenommen. Das Finanzamt wolle die dafür angefallenen Finanzierungszinsen jedoch nicht steuermindernd berücksichtigen, sondern setze pauschal den Sparer-Pauschbetrag an. Das Thüringer Ehepaar habe aber höhere Kosten nachweisen können. In dem Fall liege der persönliche Steuersatz der Kapitalanleger mit rund 27 Prozent leicht über dem Abgeltungssteuersatz. Das Verfahren ist laut BdSt vor dem Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Aktenzeichen VIII R 18/14 anhängig.

Ein weiteres Verfahren sei dort bereits seit 2013 anhängig, so der BdSt Nordrhein-Westfalen weiter. Hierbei gehe es um einen Fall, bei dem der persönliche Steuersatz des Sparerers unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent liegt (VIII R 13/13). Der BdSt unterstütze beide Verfahren, um die Rechtslage umfassend klären zu lassen.

Die Verfahren seien vor allem für Sparer und Kapitalanleger interessant, denen im Zusammenhang mit ihrer Kapitalanlage hohe Kosten entstehen. Das könne zum Beispiel der Fall sein, wenn Kredite zur Finanzierung der Kapitalanlage aufgenommen wurden, eine kostenpflichtige Vermögensberatung oder -betreuung beauftragt war oder ein Rechtsstreit um das Sparguthaben geführt wird und dafür Anwalts- und Gerichtskosten entstanden sind. Betroffene Steuerzahler sollten Einspruch gegen ihren Einkommensteuerbescheid einlegen, wenn das Finanzamt diese Werbungskosten nicht anerkennt. Der BdSt rät, zur Begründung auf die Verfahren beim BFH zu verweisen.

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen, PM vom 14.05.2014

Investmentsteuergesetz: Übergangsregelung zu Anerkennung eines Investmentvermögens als „ausländisch“ wird verlängert

Soweit ein ausländisches Investmentvermögen nach dem Rundschreiben 14/2008 (WA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22.12.2008 abweichend von der bis dahin praktizierten Vorgehensweise kein ausländisches Investmentvermögen mehr wäre, wird es für die Anwendung des Investmentsteuergesetzes (InvStG) bis zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem 22.07.2016 endet, auch weiterhin als ausländisches Investmentvermögen eingestuft.

Voraussetzung ist nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums, dass es die Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht hat und auch weiterhin veröffentlicht oder dem Bundeszentralamt für Steuern eine entsprechende Mitteilung gemacht und später keine gegenteilige Mitteilung gemacht hat und die Anwendung des § 6 InvStG unabhängig von der Veröffentlichung ausgeschlossen ist.

Mit dem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums wird ein älteres Schreiben geändert.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 22.05.2014, IV C 1 – S 1980–1/13/10007 :006



# Immobilien- besitzer

## Mietkaution darf während laufenden Mietverhältnisses nicht zu Befriedigung streitiger Forderungen verwendet werden

Eine Vereinbarung in einem Mietvertrag, die es dem Vermieter gestattet, die vom Mieter geleistete Kautionszahlung während des laufenden Mietverhältnisses zur Befriedigung streitiger Forderungen zu verwenden, ist unwirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Klägerin ist Mieterin einer Wohnung des Beklagten. Vereinbarungsgemäß zahlte sie 1.400 Euro auf ein Kautionskonto. Eine Zusatzvereinbarung der Parteien zum Mietvertrag bestimmt, dass sich der Vermieter wegen seiner fälligen Ansprüche bereits während des Mietverhältnisses aus der Kautionszahlung befriedigen kann. Der Mieter soll in diesem Fall verpflichtet sein, die Kautionssumme wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen. Als die Klägerin später eine Minderung der Miete geltend machte, ließ sich der Beklagte während des laufenden Mietverhältnisses das Kautionsguthaben auszahlen. Die Klägerin verlangt, den Betrag wieder dem Kautionskonto gutzuschreiben und insolvenzfest anzulegen. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Der Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, die Kautionszahlung während des laufenden Mietverhältnisses wegen der von der Klägerin bestrittenen Mietforderungen in Anspruch zu nehmen, hebt der BGH hervor. Das Vorgehen des Beklagten widerspreche dem Treuhandcharakter der Mietkaution. Dem Gesetz zufolge habe der Vermieter die ihm als Sicherheit überlassene Geldsumme getrennt von seinem Vermögen anzulegen. Damit habe der Gesetzgeber sicherstellen wollen, dass der Mieter die Kautionszahlung nach Beendigung des Mietverhältnisses auch bei Insolvenz des Vermieters ungeschmälert zurückerhält, soweit dem Vermieter keine gesicherten Ansprüche zustehen. Diese Zielsetzung würde unterlaufen, wenn der Vermieter die Mietkaution bereits während des laufenden Mietverhältnisses auch wegen streitiger Forderungen in Anspruch nehmen könnte. Die hiervon zum Nachteil der Klägerin abweichende Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag sei deswegen unwirksam, so der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.05.2014, VIII ZR 234/13

## Erbschaftsteuer für Grundstücke im Zustand der Bebauung zu ermäßigen

Die Steuerermäßigung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke von zehn Prozent des Grundstückswerts ist auch dann zu gewähren, wenn die Grundstücke zu Lebzeiten des Erblassers zwar noch nicht vermietet waren, der Erblasser aber eine konkrete Vermietungsabsicht gehabt und diese selbst noch ins Werk gesetzt hat.

Die Erblasserin und ihr Bruder, der Kläger, waren Miteigentümer des mit einem selbstgenutzten Einfamilienhaus bebauten Grundstücks X. Zudem hatten sie die Grundstücke Y und Z erworben, die mit Einfamilienhäusern bebaut und anschließend vermietet werden sollten. Die Klägerin verstarb vor Fertigstellung der Gebäude und wurde von ihrem Bruder beerbt. Dieser vermietete nunmehr sämtliche Objekte. Das beklagte Finanzamt setzte Erbschaftsteuer gegen den Kläger fest. Dagegen legte dieser (erfolglos) Einspruch ein und begehrte die Anwendung der Steuerermäßigung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke. Das FG Düsseldorf hat der Klage überwiegend stattgegeben. Zu Unrecht habe das Finanzamt die Steuerermäßigung für die Grundstücke Y und Z nicht gewährt. Hierbei habe es sich um Grundstücke im Zustand der Bebauung gehandelt. Sie seien zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin schon zu einem erheblichen Teil bebaut gewesen. Darüber hinaus seien sie zu Wohnzwecken vermietet gewesen. Zwar seien die Mietverträge erst nach dem Tod der Erblasserin und nach der Fertigstellung der Einfamilienhäuser abgeschlossen worden. Die Steuerermäßigung setze indes nicht voraus, dass der Erblasser selbst einen Mietvertrag abgeschlossen habe. Zu fordern sei allein, dass der Erblasser – wie im Streitfall – eine konkrete Vermietungsabsicht gehabt und diese selbst noch ins Werk gesetzt habe.

Hingegen könne der Kläger die Steuerermäßigung für das Grundstück X nicht beanspruchen. Zum maßgebenden Zeitpunkt des Todes der Erblasserin sei das von der Erblasserin und dem Kläger zu eigenen Wohnzwecken genutzte Grundstück X weder zu Wohnzwecken vermietet gewesen noch habe zu diesem Zeitpunkt eine Vermietungsabsicht bestanden. Der Kläger habe erst nach dem Tod der Erblasserin beschlossen, das Einfamilienhaus (nach Renovierung) zu vermieten. Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2014, 4 K 4299/13 Erb



### **Nicht steuerbare Veräußerung einer Immobilie: Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung möglich**

Auf ein (umgeschuldetes) Anschaffungsdarlehen gezahlte nachträgliche Schuldzinsen können auch im Fall einer nicht steuerbaren Veräußerung der vormals vermieteten Immobilie grundsätzlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Der Kläger war an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt, die im Jahr 1996 ein Mehrfamilienhaus errichtete, das nach Fertigstellung der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung diente. Die GbR veräußerte das Mehrfamilienhaus im Jahr 2007 – nach Ablauf der Veräußerungsfrist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der Erlös aus der nicht steuerbaren Veräußerung der Immobilie reichte nicht aus, um die im Zuge der Herstellung des Objekts aufgenommenen Darlehensverbindlichkeiten vollständig auszugleichen. Das verbliebene Restdarlehen wurde daher anteilig durch den Kläger getilgt. Hierfür musste er ein neues (Umschuldungs-) Darlehen aufnehmen. Die auf dieses Darlehen gezahlten Schuldzinsen machte der Kläger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre 2009 und 2010 als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Schuldzinsen nicht; das Finanzgericht (FG) gab dem Kläger demgegenüber Recht.

Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das FG zurückgewiesen. Nach den Feststellungen des FG konnte der BFH eigenen Angaben zufolge nicht entscheiden, ob die geltend gemachten Schuldzinsen im Einzelfall als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung des BFH knüpft an das Urteil vom 20.06.2012 (IX R 67/10) an, mit dem der BFH den nachträglichen Schuldzinsenabzug auch schon im Fall einer nach § 23 EStG steuerbaren Veräußerung zugelassen hatte.

In der aktuellen Entscheidung erweitert der BFH nunmehr die Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs. Ein solcher ist danach grundsätzlich auch nach einer nicht steuerbaren Veräußerung der Immobilie möglich, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können. Voraussetzung sei dafür aber unter

anderem, dass der Steuerpflichtige den aus der Veräußerung der bislang vermieteten Immobilie erzielten Erlös – soweit nicht Tilgungshindernisse entgegenstehen – stets und in vollem Umfang zur Ablösung des Anschaffungsdarlehens verwendet. Auch auf Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen gezahlte Schuldzinsen erkennt der BFH grundsätzlich an, soweit die Valuta des Umschuldungsdarlehens nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und die Umschuldung sich im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt, wozu regelmäßig auch eine vertraglich fixierte Tilgungsvereinbarung gehört. Da das FG die letztgenannten Voraussetzungen im Rahmen der Vorentscheidung nicht geprüft hat, hat der BFH die Sache zurückverwiesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.04.2014, IX R 45/13

### **Grunderwerbsteuer: Wohnrecht kann die Abgabe senken**

Wer einem anderen ein Grundstück schenkt, lässt sich dabei oft "Wohnrecht auf Lebenszeit" eintragen. Dieses senkt den Grundstückswert – und damit die Schenkungsteuer.

Der Wert des Wohnrechts, der unter bestimmten Voraussetzungen der Grunderwerbsteuer unterliegt, kann dann höher sein als der Wert des Wohnrechts, der bei der Berechnung der Schenkungsteuer abgezogen wurde. Der Wert des Wohnrechts hängt dabei vom Jahreswert des Wohnrechts und der statistischen Lebenserwartung des Schenkers ab. Der Jahreswert des Wohnrechts wiederum wird gesetzlich begrenzt auf höchstens den Betrag, der sich ergibt, wenn man den Grundstückswert durch 18,6 teilt.

Diese gesetzliche Begrenzung auf einen Höchstbetrag gilt laut BFH aber nicht bei der Berechnung des Werts des Wohnrechts für Zwecke der Grunderwerbsteuer. Ob der Wert des Wohnrechts überhaupt der Grunderwerbsteuer unterliegt, hängt davon ab, in welchem rechtlichen Verhältnis Schenker und Beschenkte zueinander stehen.

Konkret von der Entscheidung des BFH betroffen sind Schenkungen an Geschwister, Nichten oder Neffen. Nicht betroffen sind dagegen Schenkungen zwischen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Verwandten in gerader Linie.

BFH, II R 38/12 vom 20.11.2013

# Angestellte

## Betriebsrente: Schlechte Wirtschaftsprognose kann Erhöhung entgegenstehen

Die schlechte Wirtschaftslage eines Arbeitgebers kann einer Anpassung der Betriebsrente entgegenstehen. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Der Kläger war langjährig bei der D AG, einer Bank, beschäftigt, von der er seit 1998 eine Betriebsrente bezog. Die Betriebsrente wurde von der D AG alle drei Jahre, zuletzt zum 01.01.2007, an den Kaufkraftverlust angepasst. Im Mai 2009 wurde die D AG auf die Beklagte, ebenfalls eine Bank, verschmolzen. Die Beklagte lehnte eine Anhebung der Betriebsrente des Klägers zum 01.01.2010 mit der Begründung ab, ihre wirtschaftliche Lage stehe einer Anpassung entgegen.

Die auf Zahlung einer höheren Betriebsrente gerichtete Klage ist in allen Instanzen erfolglos geblieben. Der Arbeitgeber habe alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden, führt das BAG aus. Dabei seien insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber sei nicht zur Anpassung verpflichtet, wenn er annehmen dürfe, dass es ihm mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein werde, den Teuerungsausgleich aus den Unternehmenserträgen in der Zeit bis zum nächsten Anpassungsstichtag aufzubringen.

Davon habe die Beklagte am 01.01.2010 ausgehen dürfen. Sie habe in den Jahren 2008 und 2009 – auch aufgrund der Finanzkrise – Verluste erwirtschaftet und sei gezwungen gewesen, Mittel aus dem Finanzmarktstabilisierungsfonds in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sei ihre Prognose gerechtfertigt gewesen, dass sich die Folgen der Finanzkrise auch in der Zeit nach dem Anpassungsstichtag 01.01.2010 in einem einer Betriebsrentenanpassung entgegenstehendem Umfang auf ihre wirtschaftliche Lage auswirken würden. Das Vermögen des Pension-Trust e.V. und dessen Erträge habe die Beklagte bei ihrer Anpassungsentscheidung nicht berücksichtigen müssen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.04.2014, 3 AZR 51/12

## Auch wenn der kurze Weg zur Arbeit verboten ist, zählt er für den Fiskus

Arbeitnehmer dürfen für ihre Wege zur und von der Arbeitsstelle grundsätzlich nur die kürzeste Wegstrecke wählen; eine längere nur dann, „wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird“, so der Gesetzestext.

Kann ein Arbeitnehmer die wesentlich kürzere Wegstrecke nicht nutzen, weil er mit dem Moped zur Arbeit fährt und er auf dem kurzen Weg einen mautpflichtigen Tunnel passieren müsste, was er aber mit seinem Bike nicht darf, so kann er dennoch nur diese kurze Strecke in seine Steuererklärung einsetzen.

Grund: Das Gesetz sieht für solche Fälle keine Sonderregelung vor. Hier war der kurze Weg 9 km lang, der von dem Arbeitnehmer täglich genutzte lange dagegen 27 Kilometer. Absetzen darf er nur  $9 \times 30 \text{ Cent} = 2,70 \text{ €}$  pro Arbeitstag, nicht  $27 \times 30 \text{ Cent} = 8,10 \text{ €}$ .

BFH, VI R 20/13 vom 24.09.2013

## Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 Euro gilt auch bei Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel

Nutzt ein Arbeitnehmer für Fahrten zur Arbeit verschiedene öffentliche Verkehrsmittel, ist die Entfernungspauschale gleichwohl auf 4.500 Euro jährlich zu begrenzen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Es hat zur Fortbildung des Rechts die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Kläger nutzte für den Weg zu seiner 130 Kilometer entfernt liegenden Arbeitsstätte auf drei Teilstrecken seinen privaten Pkw, einen Zug der Deutschen Bahn und die U-Bahn. Für die mit dem Auto und dem Zug zurückgelegte Entfernung machte er die Pauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer geltend, wobei er den auf den Zug entfallenden Betrag entsprechend der gesetzlichen Regelung auf 4.500 Euro begrenzte. Daneben begehrte er jedoch den Abzug der tatsächlichen Kosten für die U-Bahnfahrten. Da es sich um verschiedene öffentliche Verkehrsmittel handele, dürfe insoweit der Höchstbetrag überschritten werden. Das Finanzamt berücksichtigte demgegenüber die Kosten



für die U-Bahn nicht. Es trug vor, dass mehrere öffentliche Verkehrsmittel einheitlich zu behandeln seien.

Das FG folgt der Ansicht des Finanzamts und hat die Klage abgewiesen. Die Begrenzung der Entfernungspauschale auf jährlich 4.500 Euro greife für alle Teilstrecken ein, die nicht mit dem eigenen Pkw zurückgelegt würden. Dies gelte unabhängig davon, ob hierfür eines oder mehrere öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, da das Gesetz lediglich zwischen zwei Teilstrecken – privater Pkw einerseits und öffentliche Verkehrsmittel andererseits – differenziere. Es sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in § 9 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bewusst den Plural („Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“) verwendet habe.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 02.04.2014, 11 K 2574/12 E

### **Poolarbeitsplatz kann Abzug von Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer entstehen**

Ein Poolarbeitszimmer kann ein anderer Arbeitsplatz im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sein, wenn der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit im konkret erforderlichen Umfang in dem Poolarbeitszimmer erledigen kann. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Dies hebt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil hervor, in dem es um die Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Fall eines Poolarbeitsplatzes ging. In einem anderen Urteil stellt er klar, dass ein zu Hause eingerichteter Telearbeitsplatz dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen kann.

Im Fall VI R 37/13 hatte der Kläger, ein Großbetriebsprüfer eines Finanzamtes, an der Dienststelle keinen festen Arbeitsplatz, sondern teilte sich für die vor- und nachbereitenden Arbeiten der Prüfungen mit weiteren sieben Großbetriebsprüfern drei Arbeitsplätze (so genannte Poolarbeitsplätze). Das Finanzamt berücksichtigte die für das häusliche Arbeitszimmer geltend gemachten Aufwendungen mit der Begründung nicht, dass ein Großbetriebsprüfer seinen Arbeitsplatz an der Dienststelle nicht tagtäglich aufsuchen müsse und der Poolarbeitsplatz deshalb ausreichend sei. Das Finanzgericht (FG) gab der dagegen erhobenen Klage statt.

Der Streitfall VI R 40/12 betraf einen Kläger, der sich in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen so genannten Telearbeitsplatz eingerichtet hatte, in dem er gemäß einer Vereinbarung mit seinem Dienstherrn an bestimmten Wochentagen (Montag und Freitag) seine Arbeitsleistung erbrachte. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer. Das FG gab der hiergegen erhobenen Klage mit der Begründung statt, der Telearbeitsplatz entspreche schon nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers. Das habe zur Folge, dass der Abzug der Kosten unbeschränkt möglich sei. Zudem stehe dem Kläger an den häuslichen Arbeitstagen kein anderer Arbeitsplatz an der Dienststelle zur Verfügung.

Der BFH bestätigt in seinem Urteil VI R 37/13 die Vorentscheidung des FG. Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer seien abzugsfähig, da der Poolarbeitsplatz an der Dienststelle dem Kläger nicht in dem zur Verrichtung seiner gesamten Innendienstarbeiten (Fallauswahl, Fertigen der Prüfberichte et cetera) konkret erforderlichen Umfang zur Verfügung gestanden habe. Dies müsse aber nicht bei jedem Poolarbeitsplatz so sein. Der BFH stellt klar, dass ein Poolarbeitszimmer ein anderer Arbeitsplatz im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sein kann und zwar dann, wenn bei diesem – anders als im Streitfall – aufgrund der Umstände des Einzelfalls (ausreichende Anzahl an Poolarbeitsplätzen, gegebenenfalls dienstliche Nutzungseinteilung et cetera) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang dort erledigen kann.

Im Fall VI R 40/12 hat der BFH die Vorentscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der vom Kläger genutzte Telearbeitsplatz habe grundsätzlich dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprochen und dem Kläger habe an der Dienststelle auch ein anderer Arbeitsplatz „zur Verfügung“ gestanden. Denn dem Kläger sei es weder untersagt gewesen, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch sei die Nutzung des dienstlichen Arbeitsplatzes in tatsächlicher Hinsicht in irgendeiner Weise eingeschränkt gewesen.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 26.02.2014, VI R 37/13 und VI R 40/12

# Familie und Kinder

## „PreMaster-Programm“ berechtigt auch in der Unternehmensphase zum Bezug von Kindergeld

Eltern sind für ihre Kinder auch für die Dauer der Unternehmensphase eines so genannten PreMaster-Programms zum Bezug von Kindergeld berechtigt. Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden.

Mit einem „PreMaster-Programm“ unterstützen Unternehmen Absolventen von Bachelor-Studiengängen auf dem Weg zum Abschluss eines Master-Studiums. In der dem eigentlichen Master-Studium vorangehenden einjährigen so genannten Unternehmensphase werden den angehenden Studenten im Betrieb fachspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermittelt. Im Rahmen dieses Trainings „on-the-job“ werden sie im Unternehmen einer „Ankerabteilung“ zugewiesen und von einem persönlichen Mentor betreut. Die Teilnehmer sind verpflichtet, unmittelbar nach Abschluss der Unternehmensphase ein Masterstudium aufzunehmen.

Im Streitfall hatte die beklagte Familienkasse diese Unternehmensphase wegen des vorangegangenen Bachelorstudiums als Zweitausbildung und – wegen des von dem Unternehmen gezahlten erheblichen Entgelts – als eine Erwerbstätigkeit angesehen, die einem Anspruch auf Kindergeld entgegenstehe. Dem ist das FG nicht gefolgt. Es sieht in der Unternehmensphase ein so genanntes Ausbildungsdienstverhältnis, weil es darauf ausgerichtet sei, die Zeit und die Arbeitskraft des Teilnehmers in erster Linie für dessen Ausbildung und nicht für Erwerbszwecke innerhalb des Unternehmens einzusetzen. Mit dieser Begründung hat das FG daher für diesen Zeitraum der Klage eines Vaters auf Gewährung von Kindergeld für seine Tochter stattgegeben.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 04.12.2013, 1 K 775/13, rechtskräftig

## Kindergeld: Anspruch besteht bis zum Abschluss des dualen Studiums

Für ein Kind, das ein so genanntes duales Studium absolviert, ist bis zum Abschluss des Studiums Kindergeld zu gewähren. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hat es die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Sohn des Klägers begann nach seinem Abitur mit einer Berufsausbildung zum Industriekaufmann. Entsprechend der Stellenausschreibung nahm er parallel hierzu ein Bachelor-Studium im Studiengang „Business Administration“ auf. Dieses setzte er nach bestandener Prüfung zum Industriekaufmann fort und arbeitete daneben 24 Stunden wöchentlich in seinem Ausbildungsbetrieb (duales Studium). Die Tätigkeit und die Studienveranstaltungen waren zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Für die Zeit nach Abschluss der Prüfung zum Industriekaufmann lehnte die Familienkasse den Antrag auf Festsetzung des Kindergeldes ab. Das Studium sei nicht begünstigt, weil der Sohn des Klägers eine Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden pro Woche ausübe.

Dem folgte das FG nicht und gab der Klage statt. Der Sohn des Klägers habe zwar eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen. Das Studium sei jedoch trotz des Umfangs der Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche begünstigt, weil es sich hierbei um ein Ausbildungsdienstverhältnis handele. Dies ergebe sich aus den Vereinbarungen mit dem Ausbildungsbetrieb und aus der Verzahnung der Tätigkeit mit dem Studium. Entsprechend der Stellenausschreibung habe sich der Sohn mit dem Abschluss „Industriekaufmann“ noch nicht als endgültig „berufsausbildet“ angesehen.

Bereits mit Urteil vom 15.05.2013 (2 K 2949/12 Kg) hatte das FG Münster eigenen Angaben zufolge ein duales Studium in vollem Umfang als begünstigte Berufsausbildung angesehen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 11.04.2014, 4 K 635/14 Kg

## Elterngeld Plus: Neue Regelungen sollen Gestaltungsfreiheit der Familien erhöhen

Mütter und Väter sollen das Elterngeld künftig passgenauer in Anspruch nehmen können. Das Kabinett hat entsprechende Neuregelungen zum Elterngeld und zur Elternzeit beschlossen, mit denen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gestärkt werden soll, unter anderem durch Verbesserungen für Elternteile, die während des Elterngeldbezuges in Teilzeit arbeiten möchten.

So soll, wer durch ein eigenes Teilzeiteinkommen seinen monatlichen Elterngeldanspruch reduziert, diesen Betrag künftig zum Ausgleich für





doppelt so viele Monate beziehen. Bisher könne ein Elternteil höchstens zwölf Monate Elterngeld bekommen, erläutert die Bundesregierung. Nicht berücksichtigt werde, ob der Elterngeldanspruch durch eigenes Erwerbseinkommen gekürzt sei. Mit der Neuregelung des Elterngeld Plus könnten aus zwölf Monaten nun 24 Monate werden. Ebenso könnten beide Eltern Teilzeit arbeiten und damit nur einen Elterngeldmonat verbrauchen anstatt bisher zwei Monate.

Die bisherige Regelung der Partnermonate bleibt laut Regierung erhalten. Eltern hätten gemeinsam Anspruch auf zwei zusätzliche Monate, wenn nicht nur ein Elternteil sein Erwerbseinkommen nach der Geburt reduziert. Einen besonderen Bonus erhielten künftig Eltern, die gleichzeitig ihre Arbeitszeit reduzieren, um mehr Zeit für die Familie zu haben. Arbeiteten beide Elternteile für mindestens vier aufeinanderfolgende Monate zwischen 25 bis 30 Stunden, erhalte jeder für vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus. Für alleinerziehende Elternteile ist nach Angaben der Regierung gewährleistet, dass sie die Erweiterung der Elterngeldregelungen in gleichem Maße nutzen können wie Paare. Außerdem werde die Möglichkeit, Elternzeit auf einen Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag eines Kindes zu übertragen, von bisher zwölf auf bis zu 24 Monate ausgeweitet. Für Eltern soll es damit erleichtert werden, sich beispielsweise zur Einschulung mehr Zeit für ihr Kind zu nehmen.

Für Eltern von Zwillingen oder Mehrlingen will das Kabinett klarstellen, dass pro Geburt nur ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Da diese Eltern nach der Geburt einen deutlich höheren Aufwand hätten, erhielten sie jedoch für jedes Mehrlingsgeschwisterkind einen Zuschlag von 300 Euro.

Bundesregierung, PM vom 04.06.2014

### **Kindergeld für volljähriges Kind: Nicht während Freiwilligen Wehrdienstes**

Für ein volljähriges Kind, das über eine Ausbildungsstelle verfügen könnte, diese aber wegen der Ableistung des Freiwilligen Wehrdienstes nicht antritt, besteht während der Ableistung des Freiwilligen Wehrdienstes kein Kindergeldanspruch. Dies hat das Finanzgericht (FG) des Saarlandes entschieden.

Geklagt hatte die Mutter eines am 21.08.1994 geborenen Sohnes. Sie streitet mit der Beklagten darum, ob ihr auch für die Zeit ab Oktober 2012, in der ihr Sohn Freiwilligen Wehrdienst ableistet, Kindergeld zusteht. Der Sohn hatte am 16.02.2012 mit der Bundesagentur für Arbeit eine Eingliederungsvereinbarung mit dem Ziel der Aufnahme einer Ausbildung zum Kaufmann Spedition und Logistikdienstleistung im Sommer 2012 getroffen. Nachdem die Klägerin die Beklagte darüber informiert hatte, dass ihr Sohn entgegen diesem ursprünglichen Vorhaben am 01.10.2012 den Freiwilligen Wehrdienst aufnehmen werde, hob die Beklagte die Festsetzung des Kindergeldes ab Oktober 2012 auf. Gegen diesen Bescheid geht die Klägerin erfolglos vor.

Das FG des Saarlandes hat entschieden, dass es die von der Klägerin gerügte – ungerechtfertigte – Ungleichbehandlung von Absolventen des Freiwilligen Wehrdienstes etwa im Vergleich zu Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes nicht zu erkennen vermöge. Beide Dienste seien schon von der finanziellen Ausstattung her nicht vergleichbar. Während Wehrdienstleistende einen Sold von anfänglich 777,30 Euro bis zu 1.003,50 Euro nach Ableistung der sechsmonatigen Probezeit erhielten, stehe Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst ein Taschengeld von derzeit 348 Euro zu. Hinzu komme, dass der Sohn der Klägerin als freiwillig Wehrdienstleistender einen Anspruch auf Unterhaltssicherung habe. Diese Unterschiede ließen eine Aufnahme der Absolventen des Freiwilligen Wehrdienstes in die Begünstigungstatbestände für das Kindergeld, wie sie für die Probezeit geplant gewesen sei, nicht als zwangsläufig erscheinen.

Finanzgericht des Saarlandes, Urteil vom 12.09.2013, 2 K 1094/13